



1) Gleichberechtigte Elternschaft in Bezug auf Rechte und Pflichten dem Kind gegenüber.

Ein Umgangsrecht besteht aus annähernd gleich dauernden Elternzeiten. Ein Rechtssystem bei dem ein Elternteil in eine Besucherrolle gedrängt wird muss abgeschafft werden, da sie unnatürlich und widersinnig ist. Ein Vater und eine Mutter können nicht Besucher sein. Eine große Zahl von Experten spricht sich für eine Betreuung der Kinder durch beide Elternteile aus.

Die derzeitige Rechtsgepflogenheit geht auf Meinungen zurück, die im gewandelten Gesellschaftsbild nicht mehr der gesellschaftlichen Realität gerecht wird. Wechselseitige Emanzipation, Väterkarenz etc. haben das Engagement in der Eltern-Kind-Beziehung gewandelt. Männer kümmern sich um ihre Kinder, bauen tiefe Beziehungen zu ihnen auf, Frauen stehen im Berufsleben, minimieren die Unterbrechung ihrer Karriere. Die Lücken werden zunehmend durch die Väter gefüllt, die traditionelle Rollen in der Kinderversorgung übernommen haben. Nach Trennungen, bei denen Kinder zu Machtmitteln geworden sind, werden oft diese Bindungen zerstört, die Beziehungsbilder der Kinder durch Manipulation verzerrt. Über die Zwischenstufe der Besuchsregelung tritt, da kein gemeinsames Leben und Alltag zeitlich mehr möglich ist, Entfremdung und schließlich der Abbruch der Beziehung ein. Dagegen ist und erklärt sich unser Rechtssystem als weitgehend machtlos.

2) Einführung eines Rechtssystems, bei dem das Kindeswohl im Vordergrund steht. Eine Betreuung der Kinder durch beide Elternteile in einer „Doppelresidenz“ sollte der anzustrebende Regelfall sein.

Das Prinzip der Doppelresidenz (siehe wie in beinahe ganz Rest-Europa) stellt eine Prämisse in den Raum, die weniger Konfliktpotential bietet, da die Frage des Verbleibes und der primären Zugehörigkeit außer Frage gestellt wird.

Das Kindeswohl ist in diesem Fall vom Prinzip her gewahrt, da Kinder beider Eltern bedürfen. Dies stellt eine wissenschaftlich gefestigte Tatsache dar. Kinder erfahren damit eine kontinuierliche, geschlechtsspezifische Interaktion über die Dauer ihrer Entwicklung bis zum Erwachsenen. Dieses, im Gegensatz zur monogeschlechtlichen Identifikation (Modell „allein erziehende Mutter“) oder wechselnde Identifikationspersonen durch Partnerwechsel oder Ersatzvatersuche.

UNSERE KINDER HABEN DAS RECHT MIT IHREN VÄTERN AUFZUWACHSEN

www.vaterverbot.at



VATERVERBOT.AT

3) Grundsätzlich gemeinsame, nicht aufhebbare Obsorge beider leiblicher Elternteile, unabhängig vom Familienstatus.

Die gemeinsame Obsorge gilt ab Anerkennung der Vaterschaft, unabhängig vom Familienstatus. Eine Auflösung ist nur bei nachgewiesener Gefährdung möglich, nicht bei bloßer Behauptung.

4) Sofortige unmittelbare Kontaktwiederherstellung bei Behinderung oder Verhinderung.

Notfallsprogramm:

Kindesvorenthaltung ist eine Gefährdung des Kindes und bedarf sofortiger Handlung. In diesem Fall hat die zuständige Behörde innerhalb einer Woche die Sachlage zu prüfen und eine einstweilige Umgangsvereinbarung zu treffen und durchzusetzen, die nicht auf gegenseitigem Einvernehmen aufgebaut sein muss.

5) Beim Verzug eines Elternteils verbleibt das Kind beim wohnortstabilen Elternteil.

Das Recht auf freie Aufenthaltswahl ist für jeden Erwachsenen eine grundrechtliche Freiheit. Diese ist aber nicht auf die ungehinderte Mitnahme von Kindern zu verstehen, wie derzeit rechtlich möglich. Im Sinne des Kindeswohles ist ein möglichst konstanter Wohnort zu erhalten. Das Kind verbleibt automatisch beim am bisherigen Wohnort verbleibenden Elternteil. Derjenige Elternteil, der den Wohnort des Kindes verlässt, hat für die weitere Kontakthaltung zum Kind Sorge zu tragen.

6) Eine gerechte Kind-Übergabe/Übernahme-Regelung, bei der zeitliche als auch finanzielle Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Eltern-Kind-Kontakts von beiden Elternteilen getragen werden.

Bei Doppelresidenz ist eine gerechte Aufteilung der Hol-und Bring – Wegbestreitung zu verfügen. Wenn keine Einigung über die Aufteilung erzielt werden kann, ist ein alternierendes Modell anzuwenden. Bei Wechsel des Wohnortes eines Elternteiles hat dieser die Wege des Kindes oder die eigenen zu bestreiten.

UNSERE KINDER HABEN DAS RECHT MIT IHREN VÄTERN AUFZUWACHSEN

www.vaterverbot.at



VATERVERBOT.AT

7) Ein Betreuungszeiten orientierter

Unterhaltsausgleich, bemessen am Regelbedarf und nicht am tatsächlichen Einkommen.

Derzeit gibt es im untersten Einkommensdrittel große Probleme mit den Alimentationszahlungen. Viele Väter sind mit den Zahlungen überfordert, rutschen unter das Existenzminimum. Einige finden sich in der Obdachlosigkeit wieder. Viele Mütter erhalten gar keine Alimente oder weit unter dem Regelbedarf bzw. sind von staatlichen Unterstützungen abhängig. Sie finden sich also unter der Armutsgrenze.

Im oberen Einkommensdrittel werden Alimentationen gezahlt, die teilweise weit über den tatsächlichen Bedarf des Kindes hinausgehen. Die Diskussion darüber, wem die Alimentationen zugute kommen, sorgt regelmäßig für Spannungen.

Väter fühlen sich übervorteilt, Mütter im Stich gelassen.

Um hier eine, den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder entsprechende Regelung zu finden, wird folgendes Modell vorgeschlagen:

Neudefinition und Berechnung des Regelbedarfes: Dzt. ist eine ca. 40 Jahre alte Berechnung in Gebrauch, die ständig durch Indexanhebungen verändert wurde und kaum mehr mit reellem Bedarf in Zusammenhang steht.

UNSERE KINDER HABEN DAS RECHT MIT IHREN VÄTERN AUFZUWACHSEN

www.vaterverbot.at



VATERVERBOT.AT

Neugestaltung der Unterhaltsregelung

Es besteht eine Unterhaltsverpflichtung beider Elternteile, bemessen an der Betreuungsleistung dem Kind gegenüber.

Der anteilige Unterhalt wird in der Höhe des Regelbedarfs vom Staat ausbezahlt.

Die anteiligen Unterhaltszahlungen werden von 0-18 Jahren, in der Höhe von 18% Einkommens, bis maximal 120% des Regelbedarfs von beiden Elternteilen an den Staat bezahlt.

Um einen allgemeinen Unterhalt in der Höhe des Regelbedarfs sicherzustellen, wird die Luxusgrenze bei 120% des Regelbedarfs festgelegt, es erfolgt somit ein Ausgleich zwischen Einkommensschwachen und Einkommensstarken.

Details unter <http://www.vaterverbot.at/ein-gleichberechtigtes-un.html>

Findet eine regelmäßige Betreuung mit Nächtigungen durch beide Elternteile statt, wird die anteilige Familienbeihilfe an beide Elternteile ausbezahlt. Findet keine regelmäßige Betreuung statt, erfolgt die Auszahlung an den betreuenden Elternteil.

Pfändungen unter das Existenzminimum sind nicht möglich, eine Anspannung eines Elternteils ist nur möglich, wenn dieser keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und mit seinem Einkommen nicht den anteiligen Regelbedarf erzielt.

UNSERE KINDER HABEN DAS RECHT MIT IHREN VÄTERN AUFZUWACHSEN

www.vaterverbot.at